

Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. November 2010 beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt und nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „auf eigene Gefahr“ eingefügt.

2. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon dürfen solche Grundstücke, die zu Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden gehören und mit diesen eingefriedet sind, nur mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten betreten werden. Als eingefriedet gilt ein Grundstück, wenn es außer auf der vom Wasser bespülten Seite von Mauern, Gittern, Zäunen oder anderen ständigen Einfriedungen ganz umschlossen ist. Eingezäunte Viehweiden gelten nicht als eingefriedete Grundstücke.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Durch Abs. 1 bis 3 werden Betretungsverbote nicht berührt, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen oder behördlich verfügt wurden.“

4. Im § 36 Abs. 1 Z. 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. Im § 36 Abs. 1 Z. 8 wird die Wortfolge „weder eine gültige Fischerkarte noch eine gültige Fischergastkarte“ durch die Wortfolge „keine Fischereidokumente“ ersetzt.